

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Gemeinde Grafenwiesen
(Plakatierungsverordnung)
vom 18.11.2025**

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der bereinigten Fassung, veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert wurde, erlässt die Gemeinde Grafenwiesen folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung des Anbringens von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Gemeinde Grafenwiesen hierfür bestimmten Flächen gemäß Anlage 1 angebracht werden. § 3 bleibt unberührt.

(2) Plakate an Lichtmasten dürfen aus statischen Gründen nur angebracht werden, wenn die Gesamtgröße der Plakate die Größe DIN A 1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreitet. Die Revisionsöffnungen (Mastklappen) sind jederzeit zugänglich zu halten. Die Plakate sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung des Lichtmasts ausgeschlossen werden kann. Auch darf es durch die Plakatierung nicht zu einer Beeinträchtigung des Lichtaustritts kommen.

(3) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie sonstigen Versammlungsräumen angebracht sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge sind insbesondere Plakate, transparente Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Wahlplakate während der folgenden Zeiträume für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Kommunalwahlen	ab 4 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	ab 4 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	ab 6 Wochen vor dem Wahltermin
Europawahlen	ab 6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller bei Volksentscheiden ab vier Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(2) Ab Beginn der Möglichkeit zur Briefwahl ist jede Form der Wahlwerbung durch Plakate oder sonstige Werbemittel im Bereich vor dem Rathaus gemäß Anlage 2 unzulässig.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Die Gemeinde Grafenwiesen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

(1) Plakate und vergleichbare Werbemittel dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Insbesondere sind Standort, Größe und Zustand so zu wählen, dass keine Gefährdung oder vermeidbare Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden entsteht.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Werbemittel dürfen die Größe von DIN A 1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten.

§ 6 Beseitigung

Plakate einschließlich der Plakatträger müssen innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden. Erfolgt die Entfernung nicht fristgerecht, kann die Gemeinde Grafenwiesen die Beseitigung gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG auf Kosten der Verantwortlichen im Wege der Ersatzvornahme veranlassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder nach § 6 Plakate nicht fristgerecht entfernt.

§ 8 Inkrafttreten – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Grafenwiesen, den 18.11.2025


Sabine Steinlechner
Erste Bürgermeisterin

